

## **Regularien zu den Mobilitätsfenstern an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien**

Die Studienpläne der Studiengänge legen Semester fest, in dem wie im Weiteren beschrieben die Durchführung eines für das Semester vollumfänglich anerkannten Auslandsaufenthalts erleichtert wird.

Legt ein Studiengang mehrere Semester fest, in denen ein Auslandsstudium im Rahmen eines solchen Mobilitätsfensters möglich ist, kann der/die Studierende nur in einem dieser Semester unter den Bedingungen des Mobilitätsfensters im Ausland studieren. Im Rahmen dieses Semesters sind Fächer an einer nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich anerkannten Hochschule im Ausland erfolgreich zu absolvieren, die den Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechen und (ggfs. umgerechnet) einen Gesamtumfang von mindestens 15 ECTS-Punkten haben. Die Inhalte der einzelnen Fächer dürfen nicht überwiegend identisch sein mit den Inhalten von Fächern, die an der Ostfalia HaW bereits absolviert wurden. Um dem Arbeitsaufwand und Kompetenzerwerb Rechnung zu tragen, die die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung eines Studiums im Ausland erfordern, werden diese ersten 15 Credits mit dem Faktor 1,6 multipliziert. Die Anzahl der weiteren zu erbringenden ECTS-Punkte ergibt sich aus der Differenz von 24 zu der Anzahl an ECTS-Punkten, die gemäß Studienverlaufsplan für das Semester vorgesehen ist, in dem das Mobilitätsfenster liegt. Diese ECTS-Punkte können nicht nur durch fachspezifische Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule oder Ostfalia HaW, sondern auch durch fachfremde Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule erbracht werden, die das Qualifikationsprofil erweitern, sowie durch vorbereitende und begleitende Sprachkurse und den Auslandsaufenthalt vor- und nachbereitende Kurse an der Gasthochschule oder Ostfalia HaW.

Die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Mobilitätsfensters müssen vor Antritt des Auslandsstudiums in einer Lernvereinbarung festgehalten und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Änderungen zur ursprünglichen Lernvereinbarung müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer gemäß der Lernvereinbarung vorgesehenen Prüfungen können diese wenn möglich wiederholt werden oder es werden gleichwertige Ersatzleistungen erbracht, die in einer Änderung zur Lernvereinbarung aufgeführt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen. Insgesamt können für eine nicht bestandene Prüfung maximal zwei weitere Prüfungsversuche unternommen werden, entweder in Form einer Wiederholungsprüfung und/oder Ersatzleistung.

Das „Auslandsstudium im Rahmen des Mobilitätsfensters“ kann nur insgesamt „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden. Im Fall des Bestehens sind alle Studien- und Prüfungsleistungen, die im selben Zeitraum bzw. Semester an der Ostfalia HaW zu erbringen wären, erfüllt. Es wird mit der Anzahl der Credits verbucht und ins Zeugnis eingetragen, die gemäß Studienverlaufsplan für das Semester vorgesehen ist, in dem das Mobilitätsfenster liegt. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die im Rahmen des Mobilitätsfensters erworbenen Noten für differenziert benotete Prüfungsleistungen nicht ein. Sie werden aber in der Leistungsübersicht des Diploma Supplement unter Punkt 4.3 „Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained“ unter Nennung der absolvierten Lerneinheiten mit ihrer Originalbezeichnung, der Einrichtung, an der die Lerneinheiten absolviert wurden, sowie der erzielten Credits genannt.

Abweichend von oben genannten Regelungen gilt:

Liegt das Mobilitätsfenster in einem Semester, in dem die Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ oder „Masterarbeit mit Kolloquium“ vorgesehen sind, müssen diese an der Ostfalia HaW



absolviert werden.

Ist in dem Semester außerdem die betreute Praxisphase angesiedelt, kann diese gemäß der jeweils geltenden Ordnung über die Durchführung des Praxissemesters im Ausland absolviert werden.

Ist in dem Semester keine Praxisphase vorgesehen, kann die Abschlussarbeit in einem Unternehmen im Ausland oder an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung im Ausland angefertigt werden. Die Einbindung muss von der jeweiligen Einrichtung bestätigt werden. Der Auslandsaufenthalt muss mindestens drei Monate betragen. Im Fall des Bestehens der „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ oder „Masterarbeit mit Kolloquium“ sind alle Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Semester an der Ostfalia HaW zu erbringen sind, erfüllt. Im Zeugnis wird zusätzlich zum Modul „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ oder „Masterarbeit mit Kolloquium“ die „Anfertigung der Abschlussarbeit im Ausland im Rahmen des Mobilitätsfensters“ mit der Anzahl der Leistungspunkte als „bestanden“ eingetragen, die sich aus der Differenz der Leistungspunkte für die „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ oder „Masterarbeit mit Kolloquium“ zu der Anzahl an Leistungspunkten ergibt, die in dem Semester vorgesehen ist, in dem das Mobilitätsfenster liegt. Die Mobilitätsfenster für eine Praxisphase im Ausland oder eine Abschlussarbeit im Ausland können zusätzlich zu einem Mobilitätsfenster für ein Studium im Ausland genutzt werden.